

Gründungs- und Wachstumsfinanzierung/ Brandenburg-Kredit für den Mittelstand

Allgemeine Bestimmungen - Vertragsverhältnis ILB - Kreditinstitute -



Für Darlehen der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) nach oben genannten Programmen gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen.

1 Verwendung der Mittel

- 1.1 Das Darlehen darf nur zur Finanzierung des in der Refinanzierungszusage aufgeführten Vorhabens (siehe Verwendungszweck der Zusage) eingesetzt werden. Die ILB ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Vorhaben oder dessen Finanzierung sich ändern.
- 1.2 Das Kreditinstitut, das den Darlehensvertrag mit dem Endkreditnehmer schließt (im Folgenden Hausbank) hat den zweckentsprechenden Einsatz der Darlehensmittel sowie die Erfüllung etwaiger Auflagen mittels geeigneter banküblicher Maßnahmen zu überwachen. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung sowie die Einhaltung etwaiger Auflagen ist in einer Form zu dokumentieren, die eine spätere Überprüfung durch die ILB gemäß Ziffer 10 ermöglicht.
- 1.3 Die Hausbank wird der ILB die bestimmungsgemäße Verwendung der Darlehens- und Zinsverbilligungsmittel auf dem dafür vorgesehenen Vordruck (Verwendungsnachweis) bestätigen.

2 Abruf der Mittel

- 2.1 Das Darlehen darf - ggf. in Teilbeträgen - erst abgerufen werden, wenn dieses unverzüglich an den Endkreditnehmer weitergeleitet und dort innerhalb von zwei Monaten (Gründungs- und Wachstumsfinanzierung) bzw. 12 Monaten (Brandenburg-Kredit für den Mittelstand) nach Abruf der Mittel für den in der Zusage genannten Verwendungszweck eingesetzt werden kann. Die Hausbank ist berechtigt, gegenüber dem Endkreditnehmer angemessene Mindestabrufbeträge festzulegen.
- 2.2 Sollte sich wider Erwarten nachträglich ergeben, dass die Abrufvoraussetzungen nicht (mehr) in vollem Umfang vorliegen, so sind die entsprechenden Beträge unverzüglich an die ILB zurückzuzahlen und erst wieder abzurufen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.
- 2.3 Eine unverzügliche Rückzahlung nach Absatz 2 ist nicht erforderlich, wenn das Darlehen den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt. Dies gilt auch für die letzte Auszahlungsrate eines Darlehens, wenn diese den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt.
- 2.4 Von natürlichen Personen als gewerbliche oder freiberufliche Endkreditnehmer dürfen die Darlehensmittel nur abgerufen werden, wenn diese ihre Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens bzw. der Kanzlei, der Praxis oder Vergleichbarem gegenüber der Hausbank nachgewiesen haben.
- 2.5 Die ILB geht davon aus, dass das von ihr unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut die Darlehensvaluta unter Beachtung der vorstehenden Absätze bis zum Ende der in der Refinanzierungszusage genannten Abrufrfrist bei ihr abrufen wird und hält sich zunächst nur bis zum Ende dieser Frist an ihre Zusage gebunden. Sollte die Hausbank feststellen, dass bis zu diesem Termin die vorgenannten Abrufvoraussetzungen nicht erfüllt sein werden, ist von dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut rechtzeitig - unter Darlegung der Gründe - eine Verlängerung der Abrufrfrist zu beantragen.
- 2.6 Der Abruf ist der ILB - soweit nicht anders vereinbart, schriftlich - unter Verwendung des ILB-Formulars einzureichen. Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut ist berechtigt, den Abruf mittels Telefax zu übermitteln. Für diesen Fall stellt das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut die ILB jedoch von jeglicher Haftung für Schäden frei, die durch Falschübermittlung, insbesondere Übermittlungsfehler, Missbrauch, Missverständnisse und Irrtümer entstehen, soweit die Schäden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der ILB verursacht wurden.

- 2.7 Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Refinanzierungsdarlehens oder des Darlehensverhältnisses mit dem Endkreditnehmer berechtigen würden, kann die ILB die Auszahlung der Darlehensmittel ablehnen.

3 Kürzungsvorbehalt

- 3.1 Die ILB ist berechtigt, den Darlehensbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigt oder wenn sich der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel erhöht. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem unmittelbar von der ILB refinanzierten Kreditinstitut unverzüglich an die ILB zurückzuzahlen.
- 3.2 Ermäßigen sich die Kosten einzelner Positionen des Investitionsplanes um mindestens 20 %, so können die eingesparten Mittel nur mit vorheriger Zustimmung der ILB zur Deckung erhöhter Kosten anderer förderfähiger Positionen verwendet werden.

4 Zinstermine

Das Darlehen ist von dem auf die Auszahlung durch die ILB (Wertstellung bei der ILB) folgenden Tag an mit dem jeweils vereinbarten Zinssatz zu verzinsen. Die Berechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsmethode (30/360-Methode). Die Zinszahlungen sind vierteljährlich nachträglich zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 30. Dezember eines jeden Jahres fällig, es sei denn, in der Refinanzierungszusage ist etwas anderes vereinbart. Die Abrechnung erfolgt jedoch per Stichtag, der mit der jeweiligen Abrechnung mitgeteilt wird. Nach dem Stichtag datierte Kontobewegungen werden in die Abrechnung des folgenden Quartals einbezogen.

Fällt ein Fälligkeitstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag in Brandenburg ist, so sind die an diesem Tag fälligen Leistungen bereits am vorherigen Bankarbeitstag zu zahlen.

Bankarbeitstag ist jeder Tag (mit Ausnahme von Samstag, Sonntag, dem 24. und 31. Dezember sowie Feiertagen im Land Brandenburg), an dem Geschäftsbanken im Land Brandenburg allgemein für Publikumsverkehr geöffnet haben.

5 Berechnung von Kosten und Auslagen

Die Darlehensbearbeitungs- und Verwaltungskosten des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts sowie der Hausbank sind mit der Zinsmarge abgegolten, dazu zählen auch Kosten im Zusammenhang mit einem Endkreditnehmer- oder Bankenwechsel.

Folgende Kosten dürfen dem Endkreditnehmer gesondert berechnet werden, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Darlehen stehen, konkret nachweisbar sind und dem Endkreditnehmer gegenüber spezifiziert werden: Reisekosten anlässlich von Betriebsbesichtigungen und Firmenbesuchen vor Darlehensgewährung sowie Kosten anlässlich der Anfertigung von Schätzgutachten und der Überwachung von Sicherungsübereignungen, Kosten für die Bestellung und Eintragung von Grundpfandrechten, Kosten für Fotokopien, Portokosten und Auslagen, die die Hausbank für Rechnung des Endkreditnehmers macht. Sofern von der ILB keine entsprechende Regelung getroffen wird, dürfen Verzichtgebühren, Vorfälligkeitsentschädigungen oder ähnliche Kosten für dieses Darlehen nicht berechnet werden.

6 Rückzahlung

- 6.1 Die Tilgungsraten sind zu dem in der Refinanzierungszusage genannten Terminen fällig. Die in der Refinanzierungszusage genannten Rückzahlungsbedingungen sind in den zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer zu schließenden Vertrag zu übernehmen. Soweit bei der Auszahlung ein Abzug vom Nennbetrag des Refinanzierungsdarlehens erfolgt, handelt es sich bei dem Abzugsbetrag um eine lauf-

zeitunabhängige Gebühr, die im Fall einer vorzeitigen Tilgung des Refinanzierungsdarlehens nicht erstattet wird.

Fällt ein Fälligkeitstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag in Brandenburg ist, so sind die an diesem Tag fälligen Leistungen bereits am vorherigen Bankarbeitstag zu zahlen.

Bankarbeitstag ist jeder Tag (mit Ausnahme von Samstag, Sonntag, dem 24. und 31. Dezember sowie Feiertagen im Land Brandenburg), an dem Geschäftsbanken im Land Brandenburg allgemein für Publikumsverkehr geöffnet haben.

- 6.2 Sofern nicht anders vereinbart, können Darlehen mit einer Auszahlung von weniger als 100 % während der ersten Zinsbindungsfrist jederzeit unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 10 Bankarbeitstagen im Wege des Lastschriftverfahrens ganz oder teilweise vorzeitig vom Endkreditnehmer an die Hausbank zurückgezahlt werden. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben von den vorhergehenden Regelungen unberührt.

Von der Ankündigung der vorzeitigen Rückzahlung eines Gesamtbetrages von mehr als 10 Mio. EUR wird die Hausbank die ILB unverzüglich unterrichten.

Die vom Endkreditnehmer geleisteten Rückzahlungen sind unverzüglich im Wege des Lastschriftverfahrens an die ILB abzuführen. Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut und die Hausbank haben über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus kein eigenes Recht zur außerplanmäßigen Tilgung.

- 6.3 Außerplanmäßige Teilrückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Tilgungsraten angerechnet, sofern nicht anders vereinbart.

7 Verzug

Kommt das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist die ILB berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen geltend zu machen.

8 Zahlungen an die ILB

Sofern nicht anders vereinbart, sind alle Zahlungen an die ILB auf ihr Konto 1019 bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg, BLZ 160 103 00 in Potsdam zu leisten. Forderungen gegen die ILB können nur insoweit aufgerechnet werden, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9 Primärhaftung und Besicherung

- 9.1 Für Darlehen der ILB haftet das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut, wenn nicht anders vereinbart.

- 9.2 Die Hausbank hat das dem Endkreditnehmer gewährte Darlehen banküblich zu besichern, wenn nicht anders vereinbart.

- 9.3 Die Forderung der ILB gegen das von ihr unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut nebst allen Nebenforderungen ist durch die Abtretung der aus der Weiterleitung des zweckgebundenen Darlehens entstehenden Forderungen nebst allen Nebenrechten zu besichern.

- 9.4 Die Darlehensforderungen werden unabhängig davon abgetreten, ob sie bereits entstanden sind oder erst zur Entstehung gelangen.

- 9.5 Ist nur ein Kreditinstitut eingeschaltet, tritt dieses durch seine Einverständniserklärung zu der Refinanzierungszusage seine Forderungen gegen den Endkreditnehmer an die ILB ab.

- 9.6 Sind zwei Kreditinstitute nacheinander eingeschaltet, so wird sich das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut von der Hausbank deren gegen den Endkreditnehmer gerichtete Forderung abtreten lassen. Diese abgetretene Endkreditnehmerforderung sowie die eigene Forderung gegen die Hausbank tritt das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut durch seine Einverständniserklärung zur Refinanzierungszusage der ILB an diese ab.

- 9.7 Die Hausbank bzw. das refinanzierte Kreditinstitut darf die an die ILB abgetretenen Forderungen bis auf jederzeit möglichen Widerruf im Rahmen ihres ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs einziehen. Die Hausbank bzw. das refinanzierte Kreditinstitut wird sich bis zu einem Widerruf nach Satz 1 in banküblicher Weise um die Beitreibung der Forde-

rungen unentgeltlich bemühen. Die ILB wird das ihr zustehende Widerrufsrecht nur bei wichtigem Grund ausüben.

Sobald die ILB ihr Widerrufsrecht ausgeübt hat, ist sie zu dem berechtigt, die Forderungsabtretung auch im Namen der Hausbank bzw. des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts gegenüber dem Endkreditnehmer offen zulegen und die abgetretene Forderung einzuziehen.

- 9.8 Akzessorische Sicherheiten, die mit den Darlehensforderungen auf die ILB übergegangen sind, sind von der Hausbank bzw. dem refinanzierten Kreditinstitut unentgeltlich und treuhänderisch für die ILB zu verwalten; nicht auf die ILB übergegangene Sicherheiten sind gleichermaßen für die ILB zu halten. Die ILB ist berechtigt, die Übertragung nicht auf sie übergegangener Sicherheiten auf sich bzw. einen von ihr beauftragten Dritten zu verlangen, wenn sie die Einzugsermächtigung gemäß Absatz 7 dieser Ziffer 9 widerruft.

- 9.9 Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut trägt im Innenverhältnis mit der ILB alle Auslagen und Kosten, die der ILB bei der Bestellung, Verwaltung, Freigabe und Verwertung von Sicherheiten entstehen, einschließlich eventueller Prozesskosten. Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut kann Nachweis der entstandenen Auslagen und Kosten verlangen.

- 9.10 Die Abtretung der Darlehensforderungen ist auflösend bedingt durch die volle Befriedigung aller Zahlungsforderungen der ILB aus der Refinanzierungszusage.

- 9.11 Abs. 2 bis 8 sowie Abs. 10 gelten nicht für Darlehen, zu deren Besicherung die ILB Namensschuldverschreibungen erhält, die nach den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen gedeckt sind oder für die Schuldbuchforderungen zu Gunsten der ILB begründet werden. Die Namensschuldverschreibungen sind der ILB zu übersenden. Über eine nicht nach den Abs. 2 bis 8 sowie 10 an die ILB abgetretene Forderung darf das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut bzw. die Hausbank nur mit Zustimmung der ILB verfügen.

10 Prüfungsrechte/Aufbewahrungspflichten

- 10.1 Die Hausbank und das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut sind verpflichtet, der ILB und/oder der KfW oder einem von ihnen beauftragten Dritten auf deren Verlangen uneingeschränkt Auskunft zu erteilen und ihnen Einblick in die Darlehensunterlagen zu gewähren. Die ILB und/oder die KfW oder der von ihnen beauftragte Dritte werden auf Verlangen Kopien der Darlehensunterlagen erhalten. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch bei elektronischer Aktenführung. Die ILB wird im Rahmen ihrer Auftragserteilung sicherstellen, dass auch der von ihr beauftragte Dritte die Informationen vertraulich behandelt.

- 10.2 Bei Krediten ohne Haftungsfreistellung gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Bei der Archivierung von Dokumenten - gleich welcher Form - muss sichergestellt werden, dass die Archivierung vollständig ist und die archivierten Dokumente während der Aufbewahrungsfrist jederzeit innerhalb angemessener Frist reproduziert und vorgelegt werden können.

- 10.3 Diese Rechte bestehen bei Darlehen aus dem Programm „Gründungs- und Wachstumsfinanzierung“ auch für das Wirtschaftsministerium und das Finanzministerium des Landes Brandenburg sowie den Landesrechnungshof Brandenburg.

11 Informationspflichten

Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut hat die ILB über alle wesentlichen Vorkommnisse, die den Förderzweck beeinflussen oder die ordnungsgemäße Bedienung des Darlehens gefährden können, zu unterrichten.

12 Kündigung aus wichtigem Grunde

- 12.1 Die ILB ist berechtigt, das Refinanzierungsdarlehen sowie die Zinsverbilligung aus wichtigem Grund insgesamt oder in Höhe eines Teilbetrages zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen. Dies gilt insbesondere wenn und soweit

- a) das Refinanzierungsdarlehen sowie die Zinsverbilligung durch das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut oder die Hausbank zu Unrecht erlangt oder entgegen den Bestimmungen der Refinanzierungszusage verwendet wurde oder der Endkreditnehmer ungeachtet einer Fristset-

zung durch die Hausbank - welche die Hausbank in jedem Fall auf Aufforderung der ILB vorzunehmen hat - eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,

- b) die Voraussetzungen für die Gewährung des Darlehens sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B. Veräußerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteiles, Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse, Ermäßigung der im Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben, Erhöhung des Anteils der öffentlichen Finanzierungsmittel),
- c) der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat,
- d) der Endkreditnehmer eine sonstige darlehensvertragliche Verpflichtung verletzt hat,
- e) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Endkreditnehmers oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückerstattung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt.

- 12.2 Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut und die Hausbank sind verpflichtet, die ILB unverzüglich zu unterrichten, wenn ihnen Tatsachen bekannt werden, die zur Kündigung des Endkreditnehmerdarlehens nach Ziffer 12 der Allgemeinen Bestimmungen (AB-EKN) - Vertragsverhältnis Hausbank - Endkreditnehmer - berechtigen. Auf Wunsch der ILB wird die Hausbank von dem Kündigungsrecht Gebrauch machen. Unabhängig hiervon ist die Hausbank an einer Kündigung, die sie für erforderlich hält, nicht gehindert.
- 12.3 Mit Fälligkeit des Endkreditnehmerdarlehens ist auch das Refinanzierungsdarlehen der ILB fällig.
- 12.4 Die Hausbank ist auf Verlangen der ILB verpflichtet, einen durch die vorzeitige Fälligkeitstellung des Darlehens entstandenen Entschädigungsanspruch gegen den Endkreditnehmer geltend zu machen. Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut hat eine von der ILB auf Basis des für das Refinanzierungsdarlehen vereinbarten Zinssatzes berechnete Vorfälligkeitsentschädigung zu zahlen.
- 12.5 Im Fall einer Teilkündigung (Kürzung) wird der zurückgezahlte Betrag grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten (proportional auf die Restlaufzeit des Kredits) verrechnet, sofern nicht anders vereinbart.
- 12.6 Ist der Endkreditnehmer verpflichtet, Zinsverbilligungsmittel nebst Zinsen zu erstatten, haftet die Hausbank für den Erstattungsbetrag nebst Zinsen.

13 Zinszuschlag

- 13.1 Der vom Endkreditnehmer zu entrichtende Zinssatz erhöht sich im Falle der Ziffer 12.1 a) von dem Tag an, der auf die Auszahlung folgt, im Falle der Ziffer 12.1 b) bis 12.1 e) vom Tag des der Kündigung zu Grunde liegenden Ereignisses an auf 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB.
- 13.2 Der vorstehende Zinszuschlag wird auch dann berechnet, wenn der Endkreditnehmer die ihm zur Verfügung gestellten Mittel nicht innerhalb von 2 Monaten für den festgelegten Zweck einsetzt, sie bei fehlender Einsatzmöglichkeit nicht unverzüglich an die Hausbank zur Weiterleitung an die ILB zurückgibt oder eine erforderliche Kürzung infolge mangelnder Unterrichtung (Ziffer 1.1) unterbleibt. In diesen Fällen wird der Zinszuschlag von dem Tag an, der auf die Auszahlung folgt, berechnet.
- 13.3 Der in Ziffer 13.1 genannte Zinszuschlag gilt auch, wenn ein eingeschaltetes Kreditinstitut die Mittel abrufen, ohne dass die diesbezüglichen Voraussetzungen vorliegen, die Mittel nicht unverzüglich weitergeleitet, bei fehlender Einsatzmöglichkeit die abgerufenen Mittel nicht unverzüglich zurück überweist oder Tilgungsleistungen des Endkreditnehmers nicht vereinbarungsgemäß abführt.

14 Vereinbarung mit eingeschalteten Kreditinstituten

Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut hat die Einhaltung dieser Allgemeinen Bestimmungen sowie der in der Refinanzierungszusage der ILB enthaltenen Bestimmungen durch entsprechende Vereinbarungen mit der Hausbank sicherzustellen.

15 Vereinbarungen mit dem Endkreditnehmer

- 15.1 Die Geltung der für das Darlehensverhältnis zwischen Hausbank und Endkreditnehmer bestimmten Fassung der Allgemeinen Bestimmungen (AB-EKN) sowie der in der Refinanzierungszusage der ILB enthaltenen Bestimmungen sind mit dem Endkreditnehmer zu vereinbaren. Von der an einigen Stellen der Allgemeinen Bestimmungen für das Vertragsverhältnis Hausbank-Endkreditnehmer (AB-EKN) vorgesehenen Möglichkeit, abweichende Vereinbarungen zwischen Hausbank und Endkreditnehmer zu treffen, darf nur insoweit Gebrauch gemacht werden, wie dies in der Refinanzierungszusage der ILB ausdrücklich vorgesehen ist.
- 15.2 Die Bezeichnung des in der Refinanzierungszusage genannten Darlehensprogramms ist in den zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer zu schließenden Vertrag zu übernehmen.

16 Recht der Bundesrepublik Deutschland, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Schriftform

- 16.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 16.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Potsdam. Für Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.
- 16.3 Vereinbarungen bedürfen für deren Wirksamkeit der Schriftform.

Potsdam, 1. Juli 2010